Kanton Aargau
Entsorgung Region Zofingen / Renergia AG

Ersatz und Ausbau der Kehrichtverwertungsanlage Oftringen

Erläuterungsbericht (Art. 7 RPV) zur Aufnahme der Anlage als Festsetzung in den Richtplan

PLANAR
RAUMENTWICKLUNG

23. Oktober 2024

Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung
Gutstrasse 73, 8055 Zürich
Tel 044 421 38 38
www.planar.ch, info@planar.ch

Marsilio Passaglia
Josua Schwegler

Titelbild: Visualisierung, Stand Januar 2024
Quelle: Rytec

Inhaltsverzeichnis

1	**Ausgangslage und Vorhaben**	**4**
2	**Erfordernis eines Richtplaneintrags**	**5**
2.1	Richtplankapitel E 1.5 «Übrige Energieerzeugungsanlagen»	6
2.2	Richtplankapitel A 2.1 «Abfallanlagen und Deponien»	6
2.3	Richtplankapitel A 1.1 «Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung»	6
2.4	Siedlungsgebiet	7
3	**Stellenwert vorliegender Bericht**	**7**
4	**Bisheriger Planungsablauf**	**7**
5	**Flächenbedarf**	**8**
6	**Bedarfsnachweis / Abfallplanung**	**11**
7	**Regionale Abstimmung**	**13**
8	**Auswirkungen auf Raum und Umwelt (betroffene Sachbereiche)**	**14**
8.1	Siedlungsgebiet	14
8.2	Fruchtfolgeflächen	16
8.3	Zonierung	17
8.4	Verkehr	18
8.5	Energie	19
8.6	Regionale Energieplanung	20
8.7	Luftreinhaltung	21
8.8	Lärm	23
9	**Abstimmung mit berührten räumlichen Interessen**	**23**
10	**Schlussfolgerungen / notwendige Richtplananpassungen**	**24**
11	**Weiterer Planungsablauf**	**24**
12	**Auswirkungen**	**25**
12.1	Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen	25
12.2	Auswirkungen auf die Wirtschaft	25
12.3	Auswirkungen auf die Gesellschaft	25
12.4	Auswirkungen auf die Gemeinden	26
12.5	Auswirkungen auf die Nachbarkantone	26
12.6	Auswirkungen auf das Klima	26

1 Ausgangslage und Vorhaben

Bestehende KVA erreicht ihr Lebensende

Die bestehende Kehrichtverwertungsanlage der erzo Entsorgung Region Zofingen stammt im Kern aus dem Jahr 1993. Sie erreicht in den kommenden fünf bis zehn Jahren ihr Lebensende.

Weiterhin steigende Kehrichtmengen prognostiziert

Der Kanton Aargau ist wirtschaftlich erfolgreich unterwegs. Trotz künftig weiter steigender Recycling-Quoten und einer daraus resultierenden Reduktion der Kehrichtmenge pro Kopf ist aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums weiterhin mit steigenden Kehrichtmengen zu rechnen. Somit ist ausreichend Brennstoff in Form von Kehricht für einen wirtschaftlich attraktiven Betrieb vorhanden.

Wärmebedarf

Zudem ist das untere Wiggertal verhältnismässig dicht besiedelt und weist diverse Industriebetriebe mit Prozesswärmebedarf auf. Das untere Wiggertal bildet einen wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt (ESP). Die Zunahme der Beschäftigten lag im letzten Jahrzehnt deutlich über dem kantonalen und dem schweizerischen Durchschnitt. Eine detaillierte Analyse sieht grosses Potenzial, die Wertschöpfung im ESP weiter zu steigern, insbesondere basierend auf einer Weiterentwicklung der lokalen Industrie.

Die in der Kehrichtverwertungsanlage erzeugte Energie kann wirtschaftlich in die Region abgegeben und somit effizient genutzt werden.

Ersatz der bestehenden Anlage

Die verkehrstechnisch gute Lage der heutigen KVA, das grosse Potenzial für die Nutzung der bei der Kehrichtverwertung anfallenden CO_2-neutralen Abwärme in der näheren Umgebung des Standortes sowie die weiterhin steigenden Kehrichtmengen bewogen die erzo und die Renergia Zentralschweiz AG, die ursprünglich vorgesehene Schliessung der KVA zu überdenken. Es entstand die Idee, die bestehende Anlage durch ein modernes Abfallkraftwerk am bestehenden Standort zu ersetzen (Projekt RENZO).

Fernwärme, Klärschlammtrocknung

Gleichzeitig wurde ein weitergehendes Gesamtprojekt für den Standort erzo entwickelt, um ergänzend die Synergien zwischen den verschiedenen Anlagen optimal zu nutzen. Neben dem Abfallkraftwerk als Kernkomponente gehören dazu die Anlagen zur Auskoppelung und Speicherung von Wärmeenergie für ein Fernwärmenetz im Unteren Wiggertal sowie eine Klärschlammtrocknungsanlage als Vorbereitung für ein allfälliges späteres Recycling des im Klärschlamm enthaltenen Phosphors.

Klärschlammverbrennung

Erzo ARA betreibt eine Klärschlammverbrennung, die mit Energie aus den heissen Rauchgasen der KVA betrieben wird. Diese stammt aus dem Jahr 1991 und muss ersetzt werden. Im Hinblick auf die künftige Pflicht Phosphor zu rezyklieren, wird eine Klärschlammtrocknung als Ersatz für die heutige Verbrennung geplant. Dieser getrocknete Klärschlamm ersetzt Braunkohle als Brennstoff in der Zementindustrie und die resultierenden Aschen können für die Phosphorrückgewinnung genutzt werden. Die Klärschlammtrocknung wird in das Fernwärmenetz eingebunden und wird mit tiefen Temperaturen betrieben (105 °C), so dass viel weniger Energieverluste entstehen als bisher.

Power to Heat, Power to Gas, Carbon Capture and Storage

Das Gesamtprojekt ist so ausgelegt, dass weitere, ergänzende Anlagen wie Power to Heat (P2H) und Carbon Capture (CC) möglich sind. Mittels P2H soll die Stromproduktion während Zeiten der Überkapazität (Sommer) in andere Energiesektoren überführt werden (Sektorkopplung), damit die Energie aus der Abfallverbrennung optimal bewirtschaftet

werden kann. Anlagen für CC sind im Gesamtprojekt nicht fix eingeplant, da sich die Technologien für die CO_2-Abscheidung noch in der Entwicklungsphase befinden und insbesondere die Fragen zum Transport und zur Lagerung des CO_2 noch nicht geklärt sind. Die Option für einen späteren Zubau soll aber offengehalten werden. Es ist deshalb vorgesehen das Abfallkraftwerk "CC-ready" zu planen und Verkehrsflächen für die CO_2-Logistik freizuhalten.

Neubau Regenbecken für Rückhalt von Abwasser bei Starkniederschlägen

Neben der KVA betreibt erzo auf dem Areal auch eine ARA, in welcher das Abwasser aus sechs Gemeinden gereinigt wird. Auf dem Areal ist auch der Neubau eines Regenbeckens erforderlich, um bei den aufgrund des Klimawandels in Zukunft häufiger zu erwartenden Starkregenereignissen weniger ungereinigtes Abwasser in den Vorfluter einleiten zu müssen.

Areal umfasst drei Parzellen

Das Areal der erzo umfasst drei Parzellen:

- Parzelle Nr. 345: 36'477 m²
- Parzelle Nr. 3951: 5'539 m²
- Parzelle Nr. 420: 16'106 m²

Parzelle Nr. 420 als Reserve erworben, Vorhaben erfordert Einzonung

Die Parzellen Nrn. 345 und 3951 sind mit den bestehenden Anlagen (ARA, KVA) überbaut. Die Parzelle Nr. 420 wurde seinerzeit als Reserve erworben und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die beengten Platzverhältnisse auf den überbauten Parzellen machen für den Neubau der KVA und des Regenbeckens eine Einzonung der Parzelle Nr. 420 erforderlich.

Wichtigste Inhalte des vorliegenden Berichts

Im vorliegenden Bericht wird zunächst dargelegt, warum das Vorhaben eine Anpassung des Richtplans erfordert (Kapitel 2). Weiter werden der Bedarfsnachweis für das Vorhaben erbracht (Kapitel 6) und die Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Kapitel 8) aufgezeigt.

2 Erfordernis eines Richtplaneintrags

Koordination raumwirksamer Tätigkeiten im Richtplan

Gemäss Art. 2 der eidg. Raumplanungsverordnung (RPV) müssen raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sein. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen gemäss Art. 8 Abs. 2 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) einer Grundlage im Richtplan. Somit bildet der Richtplan das zentrale Koordinations- und Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung des Kantons Aargau. Er erlaubt es, die angestrebte räumliche Entwicklung vorausschauend zu lenken, Nutzungskonflikte früh zu erkennen und die Rahmenbedingungen für nachgelagerte Planungen und Projekte zu definieren.

Erhebliche Auswirkungen auf den Raum, überkommunale Bedeutung

Neben den spezifischen Anforderungen, welche sich aus dem Baugesetz sowie den Richtplankapiteln zur Energieproduktion und zum Abfall ergeben (vgl. hierzu nachfolgend), sprechen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG auch die Dimension und die damit verbundenen Auswirkungen sowie die Bedeutung des Vorhabens (überkantonales Einzugsgebiet, Abfallmengen, Verkehrsaufkommen, UVP-Pflicht[1] etc.) für die Aufnahme in den Richtplan.

[1] Zur UVP-Pflicht vgl. am Ende von Kap. 11.

2.1 Richtplankapitel E 1.5 «Übrige Energieerzeugungsanlagen»

Richtplaneintrag für Energieerzeugungsanlage erforderlich

Beim geplanten Abfallkraftwerk handelt es sich (auch) um eine Energieerzeugungsanlage. Abfallkraftwerke werden im Richtplankapitel E 1.5 «übrige Energieerzeugungsanlagen» abgehandelt. Gemäss Beschluss A ist für neue und wesentliche Aus- und Umbauten von Energie- und / oder Wärmeproduktionsanlagen eine Standortfestsetzung im Richtplan erforderlich, wenn die Bruttoleistung insgesamt 20 MW oder mehr oder die elektrische Leistung insgesamt 10 MW oder mehr beträgt.

Schwellenwert für Richtplaneintrag klar überschritten

Die vorgesehene Heizleistung der KVA beträgt selbst nach Abzug der Leistung, die für Prozessdampf, Klärschlammtrocknung und optionale Anlagen benötigt wird, noch 30 MW und liegt damit klar über dem Schwellenwert von 20 MW.

Vororientierung und Festsetzung

Das Abfallkraftwerk ist im Richtplankapitel E1.5, Beschluss 4.1 bereits als Vororientierung enthalten. Inzwischen ist die Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten soweit erfolgt, dass das Abfallkraftwerk als Festsetzung aufgenommen werden kann.

2.2 Richtplankapitel A 2.1 «Abfallanlagen und Deponien»

Richtplaneintrag für Abfallanlage erforderlich

Auch wenn beim vorliegenden Vorhaben zunächst die Energienutzung im Vordergrund steht, dienen KVA in erster Linie der umweltgerechten Entsorgung von Abfällen, insbesondere der Siedlungsabfälle. Die Kantone haben gemäss Art. 5 der Abfallverordnung (VVEA) die raumwirksamen Ergebnisse der Abfallplanung in ihrer Richtplanung zu berücksichtigen. Der Richtplan des Kantons Aargau kommt den Pflichten aus Art. 8 RPG und aus Art. 5 VVEA mit dem Richtplankapitel A 2.1 «Abfallanlagen und Deponien» nach. Vor dem Hintergrund von Art. 5 VVEA und weil es sich beim vorliegenden Projekt um einen Neubau mit mehr als einer Verdopplung der bisherigen Verbrennungskapazität handelt, ist der Standort auch im Richtplankapitel A 2.1 aufzunehmen.

Vororientierung und Festsetzung

Das Abfallkraftwerk ist im Richtplankapitel A2.1, Beschluss 4.1 bereits als Vororientierung enthalten. Inzwischen ist die Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten soweit erfolgt, dass das Abfallkraftwerk als Festsetzung aufgenommen werden kann.

2.3 Richtplankapitel A 1.1 «Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung»

Neues Regenbecken

Die Abwasserreinigung wird im Richtplankapitel A 1.1 «Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung» behandelt. Gemäss Planungsgrundsatz A ist die Abwasserentsorgung regional zu koordinieren und auf die Belastungsgrenze der Vorfluter abzustimmen. An der bestehenden ARA besteht kein richtplanrelevanter Handlungsbedarf. Auf dem Areal ist lediglich der Neubau eines Regenbeckens erforderlich, um bei den aufgrund des Klimawandels in Zukunft häufiger zu erwartenden Starkregenereignissen weniger ungereinigtes Abwasser in den Vorfluter einleiten zu müssen. Auf dem bereits überbauten Arealteil ist kein Platz für dieses Becken vorhanden.

2.4 Siedlungsgebiet

Einzonung erforderlich

Da die Parzelle Nr. 420 derzeit der Landwirtschaftszone zugewiesen ist und eine neue KVA in dieser Zone nicht zonenkonform ist, muss die Parzelle in eine Bauzone eingezont werden. Die Einzonung ist mit der Schaffung von neuem Siedlungsgebiet verbunden.

Das zusätzlich benötigte Siedlungsgebiet wird auf regionaler Ebene umgewandelt. Somit kann die Nachführung des Siedlungsgebiets im Richtplan als Fortschreibung erfolgen. Weitere Ausführungen hierzu finden sich in Kap. 8.1.

3 Stellenwert vorliegender Bericht

Erfüllung der Berichterstattungspflicht

Mit dem vorliegenden Bericht wird die Pflicht zur Berichterstattung im Sinne von Art. 47 RPV erfüllt. Der Bericht zeigt auf, wie das Vorhaben die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts Rechnung trägt.

Interessenabwägung

Die Interessen der einzelnen Sachbereiche werden in Kap. 9 auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene ermittelt. Wo sich Konflikte zwischen den Interessen verschiedener Sachbereiche ergeben, werden diese gemäss Art. 3 RPV gegeneinander abgewogen.

Zweck und Adressaten

Der vorliegende Bericht dient einerseits den kantonalen Fachstellen zur Prüfung, ob die relevanten Sachbereiche in der für den Richtplaneintrag angemessenen Tiefe abgehandelt wurden. Andererseits dient er auch der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen der Anhörung sowie dem Grossen Rat im Rahmen der Beratung der Vorlage dazu, sich über das Vorhaben und dessen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, die Kantonsfinanzen, die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Gemeinden die Nachbarkantone und das Klima zu informieren.

Anhänge

Die folgenden Themen werden in den Anhängen zu diesem Bericht vertieft betrachtet. Für detailliertere Aussagen zu diesen Themen wird an der jeweiligen Stelle auf den entsprechenden Anhang verwiesen.

- Anlagengrösse und Energie (Anhang 1)
- Auswirkungen auf den Verkehr (Anhang 2)
- Prognose und Herleitung der Abfallmengen 2020-2050 (Anhang 3)

4 Bisheriger Planungsablauf

Koordinationsstände im Richtplan

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der eidg. Raumplanungsverordnung (RPV) können raumwirksame Tätigkeiten je nach Verfahrensstand als Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung in den Richtplan aufgenommen werden. Lässt sich eine raumwirksame Tätigkeit noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben, kann aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben, dann wird sie als Vororientierung aufgenommen. Wenn die Abstimmung mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten erfolgt ist, wird sie als Festsetzung aufgenommen.

Aufnahme als Vororientierung in Kompetenz des Regierungsrates

Gemäss Richtplankapitel G4, Beschluss 1.2 erfolgt die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorie Vororientierung als Fortschreibung. Im Gegensatz zu den Zwischenergebnissen und den Festsetzungen erfordern Vororientierungen keinen

Beschluss des Grossen Rates, sondern liegen in der alleinigen Kompetenz des Regierungsrates (Richtplankapitel G4, Beschluss 1.2). Fortschreibungen unterstehen grundsätzlich keinem Mitwirkungs-, Beschluss- oder Genehmigungsverfahren (vgl. Erläuterungen in Richtplankapitel G4). Mit der Antragstellung durch den Gemeinderat sind die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt (Richtplankapitel G4, Beschluss 2.1).

Regionale Abstimmung

Sowohl der Regionalplanungsverband zofingenregio als auch die Standortgemeinde Oftringen wurden von Beginn an eng in die Planungen einbezogen und befürworten das Projekt. Die Einzonung der Parzelle Nr. 420 ist zudem in der gesamtrevidierten Nutzungsplanung der Gemeinde Oftringen, welche an der Gemeindeversammlung vom 29. März 2022 festgesetzt wurde, im Sinne eines «weiteren Handlungsbedarfs» im Planungsbericht bereits vorgesehen.

Antrag um Aufnahme als Vororientierung

Um rasch ein erstes Signal des Kantons zu erhalten und die weiteren Planungsarbeiten unverzüglich fortsetzen zu können, haben erzo und die Standortgemeinde Oftringen in einem ersten Schritt dem Regierungsrat die Aufnahme des Standorts für eine Energieerzeugungsanlage in den Richtplan als Vororientierung beantragt. Hierfür wurde ein Kurzbericht erstellt (Raumplanerischer Kurzbericht Ersatz Abfallkraftwerk Oftringen vom 28. Dezember 2022), zudem wurde eine positive Stellungnahme des Regionalplanungsverbandes zofingenregio eingeholt (Stellungnahme vom 6. Januar 2023).

Aufnahme als Vororientierung am 5. Juli 2023 erfolgt

Dem Stand der Planung und der Bedeutung des Projekts entsprechend und damit die betroffenen Interessen frühzeitig erkannt und abgestimmt werden können, nahm der Regierungsrat den Standort mit RRB Nr. 2023-000902 vom 5. Juli 2023 als Vororientierung in den Richtplan auf.

Vororientierung ist kein Präjudiz

Vororientierungen stellen kein Präjudiz dar, ob das Vorhaben tatsächlich realisiert wird. Für die Festsetzung ist zur weiteren räumlichen Abstimmung und umfassenden Interessenabwägung vorgängig ein vollständiges Richtplanverfahren mit öffentlicher Anhörung und Mitwirkung notwendig.

Hinweise für die Weiterbearbeitung

Am 13. Juli 2023 stellte der Kanton der erzo eine konsolidierte kantonale Stellungnahme zu. Diese enthält Hinweise der zuständigen Fachstellen, die für das Richtplanverfahren zur Festsetzung des Standorts und in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren) von Bedeutung sind.

Sitzung zur Klärung diverser Fragen

erzo bat am 20. Juli 2023 mit einem Schreiben um die Klärung diverser Punkte. Am 11. September 2023 fand eine Sitzung statt, an welcher die Vertreter der kantonalen Fachstellen die von erzo aufgeworfenen Fragen mit den Vertretern von erzo besprochen haben (vgl. Protokoll vom 24.10.2023).

Überarbeitung der Aussagen zur Abfallmengenprognose und zum Bahntransport

Inzwischen liegen überarbeitete und sowohl von erzo als auch von Renergia verabschiedete Berichte vor, welche die nachfolgenden Themen vertieft abhandeln:

- Abfallmengenprognose und Bedarfsnachweis
- Deponierung der Verbrennungsrückstände
- Bahntransport

Der vorliegende Bericht wurde entsprechend aktualisiert.

Antrag auf Anpassung des Richtplans und auf Teilzonenplanänderung

erzo beantragt nun der Standortgemeinde Oftringen, sie möge ihrerseits dem Kanton eine Anpassung der Richtplankapitel E 1.5 «Übrige Energieerzeugungsanlagen» und A 2.1 «Abfallanlagen und Deponien sowie die Nachführung des Siedlungsgebiets beantragen und eine Teilzonenplanänderung durchführen, um die Parzelle Nr. 420 der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.

5 Flächenbedarf

Drei Parzellen

Das Areal der erzo umfasst drei Parzellen:

- Parzelle Nr. 345: 36'477 m²
- Parzelle Nr. 3951: 5'539 m²
- Parzelle Nr. 420: 16'106 m²

Neben der KVA betreibt erzo auf dem Areal auch eine ARA, in welcher das Abwasser aus sechs Gemeinden gereinigt wird.

Parzelle Nr. 420 als Reserve erworben

Die Parzellen Nrn. 345 und 3951 sind mit den bestehenden Anlagen (ARA, KVA) überbaut. Die Parzelle Nr. 420 wurde seinerzeit als Reserve erworben und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Gewässerraum

Die Parzelle Nr. 420 liegt teilweise im Gewässerraum. Die Fläche des ausserhalb des Gewässerraums liegenden Teils beläuft sich auf 14'670 m². Die anderen zwei Parzellen sind vom Gewässerraum nicht betroffen.

Einbezug Parzelle 420 zwingend

Für den Neubau der KVA ist ein Einbezug der Parzelle 420 aus folgenden Gründen zwingend erforderlich:

- Die Platzverhältnisse auf dem bestehenden Areal sind sehr beengt und lassen keine rationellen Betriebsabläufe zu.
- Auf dem Areal ist der Neubau eines Regenbeckens erforderlich, um bei den aufgrund des Klimawandels in Zukunft häufiger zu erwartenden Starkregenereignissen weniger ungereinigtes Abwasser in den Vorfluter einleiten zu müssen. Auf dem bereits überbauten Arealteil ist kein Platz für dieses Becken vorhanden.
- Der Weiterbetrieb der besteheden Anlage ist auch während der längeren Bauzeit der neuen KVA zu gewährleisten und die Unterbrüche der Kehrichtentsorgung und der Wärmeversorgung während der Bauphase der neuen KVA haben sich auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
- Neben dem Ersatz der bestehenden KVA ist auf dem Areal auch eine Klärschlammtrocknungsanlage vorgesehen.

Bestehende Anlagen in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Die beiden Parzellen Nrn. 345 und 3951 sind im Richtplan dem Siedlungsgebiet zugewiesen, gemäss Bauzonenplan der Gemeinde Oftringen liegen sie in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

Landreserve in Landwirtschaftszone und Fruchtfolgefläche

Die südöstliche Parzelle Nr. 420 ist im Richtplan dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen, gemäss Kulturlandplan der Gemeinde Oftringen liegt sie in der Landwirtschaftszone und gilt als Fruchtfolgefläche (FFF).

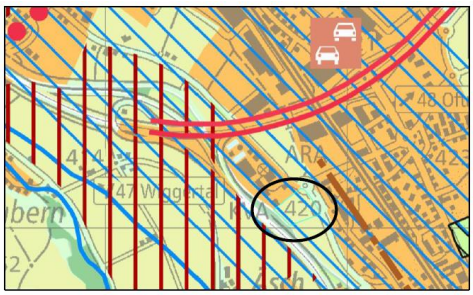

Abbildung 1: Ausschnitt Richtplan

Abbildung 2: Ausschnitt Bauzonenplan

Ersatzbau ermöglicht Optimierung der Anordnung

Die Möglichkeiten für eine flächenmässige Optimierung der Anlage wurden geprüft. Die Platzverhältnisse auf der heutigen Anlage sind beengt. Es ist eine flächensparende Bebauung ausgehend von der bisherigen Anlage in die Reserveparzelle hinein vorgesehen. Abbildung 3 zeigt einen Entwurf des Standortplans mit dem geschätzten Flächenbedarf für die einzelnen Anlageteile.

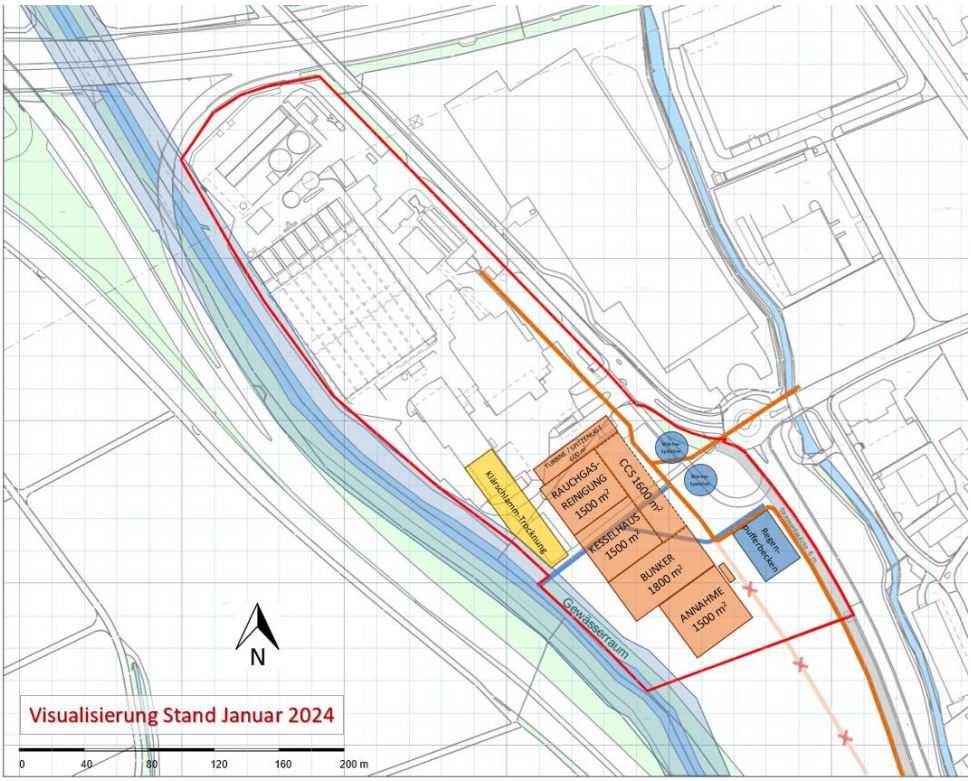

Abbildung 3: Arealplanung RENZO
Entwurf Standortplan mit geschätztem Flächenbedarf für die einzelnen Anlageteile
Stand: Januar 2024
Quelle: Rytec

Darüber hinaus ermöglicht der Ersatzbau auch eine Optimierung der Anordnung der verschiedenen Komponenten der Anlage. Damit lassen sich die arealinternen Logistikprozesse gegenüber heute stark optimieren:

- Sichere und leistungsfähige Verkehrsführung, genügend Stauraum vor der Waage
- Vermeidung von Rückstaus auf die Kantonsstrasse

- Sinnvolle Anordnung, um die Leitungen für Rauchgas, Dampf, Speisewasser etc. möglichst kurz zu halten.
- Gute Anordnung der arealexternen Verbindungen (Fernwärme, Prozessdampf, Frisch- und Abwasser, Strom, Erdgas).
- Guter Zugang für Betrieb und Unterhalt, inkl. kompletter Umfahrung der Anlage mit LKW
- Annahmebunker mit ausreichender Pufferkapazität
- Reserve für spätere Innovationen wie z.B. Power-to-X, Abscheidung und Speicherung von CO_2 (CCS).

Spielraum im Hinblick auf künftige verschärfte Anforderungen

Mit der Planung ist ein angemessener Spielraum zu wahren, insbesondere im Hinblick auf spätere Verschärfungen der Anforderungen an die Behandlung von Abfällen, welche zusätzliche Anlageteile mit entsprechendem Platzbedarf erforderlich machen können. Die genaue Planung des Areals soll im Zuge der Projektentwicklung bis 2026 finalisiert sein.

Begründung Standort

Auch wenn die Anlage nicht unmittelbar standortgebunden ist, entstehen durch den Ersatzbau auf der Parzelle Nr. 420 erhebliche Synergien gegenüber allfälligen alternativen Standorten. Insbesondere ist die Klärschlammtrocknung auf die Wärme aus der Kehrichtverwertungsanlage angewiesen.

Verkehrstechnische Erschliessung

Zudem ist der bestehende Standort verkehrstechnisch optimal erschlossen. Die gesamtschweizerische Abfallplanung zeigt, dass das Einzungsgebiet von KVA in den meisten Fällen über die Standortregion hinaus reicht. Daher ist eine optimale verkehrstechnische Erschliessung für eine KVA zentral.

6 Bedarfsnachweis / Abfallplanung

Kantone zur Abfallplanung verpflichtet

Die Kantone sind nach Art. 31 Umweltschutzgesetz (USG) verpflichtet, ihren Bedarf an Abfallanlagen zu ermitteln, Überkapazitäten zu vermeiden und die Standorte der Abfallanlagen festzulegen.

Heutige Kehrichtmengen

Die heutige KVA Oftringen hat eine Kapazität von 70'000 Tonnen Kehricht pro Jahr. Sie verwertet pro Jahr rund 12'500 Tonnen Hauskehricht[2] aus dem Verbandsgebiet[3], rund 44'500 Tonnen Marktkehricht aus der Schweiz und rund 9'000 Tonnen importierten Marktkehricht (vor allem aus Deutschland).

Detaillierte Untersuchung der voraussichtlichen Entwicklung der Abfallmengen im Einzugsgebiet

erzo und renergia haben die voraussichtliche Entwicklung der Abfallmengen im Einzugsgebiet der erzo KVA Oftringen und der KVA renergia Perlen bis 2050 detailliert untersucht. Diese Untersuchung bildet Anhang 3 des vorliegenden Berichts. In dieser Untersuchung wird davon ausgegangen, dass zusätzlich zu den heutigen Regelungen keine Abfälle aus dem Einzugsgebiet der beiden KVA in andere Anlagen geliefert werden und dass die Menge

[2] Zur Definition von Hauskehricht und Marktkehricht siehe Kap. 2.1 von Anhang 3.

[3] Das Verbandsgebiet der erzo umfasst die elf Gemeinden Aarburg, Brittnau, Murgenthal, Oftringen, Reiden, Rothrist, Safenwil, Strengelbach, Vordemwald, Wikon und Zofingen mit insgesamt rund 74'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

der von ausserhalb dem Einzugsgebiet zu den beiden Anlagen angelieferten Abfälle unverändert bleibt.

Für detailliertere Aussagen über die Mengen und die Herkunft des heute angelieferten Kehrichts wird auf die Ausführungen in Kap. 4 des Anhangs 3 verwiesen, für Importe auf Kap. 2.2 des Anhangs 3.

Kaum Reserven in der Schweiz

Die Schweizer KVA werden heute zu einem grossen Teil mit Auslastungen über 100% betrieben, was bereits beim Ausfall einer einzigen Anlage zu Entsorgungsproblemen führt.

Heute beträgt die Summe aus Hauskehricht, Marktkehricht und Sonderabfällen 404 kg pro Kopf und Jahr. In dieser Zahl sind weder die Importe noch der Klärschlamm enthalten.

Faktoren für Entwicklung Kehrichtmengen

Die Menge des Hauskehrichts steigt proportional zur Bevölkerungsentwicklung, die Abfallvermeidung wirkt sich dämpfend auf das Wachstum aus. Die Menge des Marktkehrichts und der Sonderabfälle steigt proportional zum Wirtschaftswachstum, auch hier dämpft die Abfallvermeidung die Zunahme.

Vorhaben in benachbarten KVA

Mit Ausnahme der KVA Limeco in Dietikon ZH (Erhöhung von 94'000 t/a auf 166'000 t/a) sind in den benachbarten KVA keine Kapazitätserweiterungen geplant (IWB Basel, KENOVA Zuchwil SO, KVA Turgi AG, KVA Buchs AG, Renergia Perlen LU).

Keine Ausweitung der Importe aus Nachbarkantonen

Aus den Kantonen BS, BL, BE, SO und ZH soll kein zusätzlicher Abfall in Oftringen verwertet werden.

Bevölkerungswachstum im Einzugsgebiet

Für die Herleitung der Dimensionierung der neuen KVA Oftringen wurde das Bevölkerungswachstum in den Kantonen AG, LU, ZG, OW, NW, UR und SZ betrachtet. Dies umfasst die Einzugsgebiete der erzo KVA Oftringen, der Renergia Perlen, der KVA Buchs AG und der KVA Turgi. 2020 waren rund 1.3 Mio. Einwohner an eine dieser Anlagen angeschlossen. Rund 10% der Aargauer sind an eine ausserkantonale Anlage angeschlossen. Die neue Anlage des Projekts in Oftringen soll die bestehenden Entsorgungswege weiterhin sichern, das Mengenwachstum des Versorgungsgebiets dieser vier Anlagen auffangen und dem Kanton Aargau die Verwertung des eigenen Abfalls erlauben.

Je nach Szenario des Bundesamtes für Statistik beträgt das gewichtete Mittel des Bevölkerungswachstums bis 2050 im Einzugsgebiet der erzo KVA Oftringen, der Renergia Perlen, der KVA Buchs AG und der KVA Turgi 13%, 24% oder 36%. In den Jahren 2020 bis 2023 lag die Bevölkerungsentwicklung zwischen dem Referenz- und dem hohen Szenario. Dennoch wird für die Prognose vom Referenzszenario ausgegangen.

Wirtschaftsentwicklung (für Marktkehricht)

Für die Wirtschaftsentwicklung existieren ebenfalls drei Szenarien. Auch die Wirtschaftsentwicklung lag in den Jahren 2022 und 2023 zwischen dem Referenz- und dem hohen Szenario. Dennoch wird für die Prognose vom Referenzszenario ausgegangen.

Entwicklung Effizienz Separatsammlungen

Auch bezüglich der Reduktion der verbrannten Abfälle aufgrund der Erhöhung der Effizienz der Separatsammlungen werden verschiedene Szenarien betrachtet. Diese gehen davon aus, dass die Menge der verbrannten Abfälle pro Kopf bis 2050 um 0%, 14%, 21% oder 27% abnimmt. Der höchste Reduktionswert von 27% ergibt sich aus der Zielvorgabe der EU. Zu bemerken bleibt, dass die Prognose von Prognos im Auftrag des VBSA davon ausgeht, dass die Abfallmenge pro Kopf trotz Separatsammlungen weiter zunehmen wird.

Schätzung Abfallmenge KVA Oftringen 2035 und 2050

Damit ergibt sich für das Jahr 2035 für die erzo KVA Oftringen ein Aufkommen von rund 114'000 bis 121'000 Tonnen pro Jahr, für das Jahr 2050 ergibt sich ein Aufkommen von rund 162'000 bis 191'000 Tonnen pro Jahr.

Entwicklung ESP

Im Richtplan ist im Raum Zofingen / Oftringen / Strengelbach ein wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkt (ESP) festgesetzt. Mit Schreiben vom 16. September 2024 haben der Kanton Aargau, die Gemeinden, die Regionalplanung und die Wirtschaftsförderung die Grundeigentümer über den Stand der Umsetzung des ESP informiert.

Inzwischen ist die detaillierte wirtschaftliche Potenzialanalyse zum Entwicklungsschwerpunkt abgeschlossen. Diese bestätigt ein sehr dynamisches Wachstum im ESP- Bearbeitungsperimeter mit einer Zunahme der Beschäftigten zwischen 2011 und 2021, welches mit 18 % deutlich über dem kantonalen und schweizerischen Durchschnitt liegt. Die Studie sieht grosses Potenzial, die Wertschöpfung im ESP weiter zu steigern, insbesondere basierend auf einer Weiterentwicklung der lokalen Industrie, z.B. durch den Aufbau eines Life-Sciences Clusters oder den Ausbau des Baugewerbes und des Maschinenbaus sowie verwandter Branchen.

Erhöhung der Wärmenachfrage

Aufgrund dieser Prognosen zur Entwicklung des ESP kann davon ausgegangen werden, dass sich die Menge der rund um die KVA Oftringen von Industrie und Gewebe nachgefragten Wärme gegenüber heute tendenziell erhöhen wird.

Dimensionierung neue Anlage

Für die neue KVA ist eine Kapazität von 160'000 Tonnen pro Jahr geplant, 90'000 Tonnen mehr als heute.

Im Falle des Referenzszenarios sind die Mengen im Einzugsgebiet und dem Kanton Aargau folgende (inkl. Abfallvermeidung von mindestens 0.5% pro Jahr):

Jahr	Einzugsgebiet	Kanton Aargau
2035	114’000-121'000 Jahrestonnen	84’000-90'000 Jahrestonnen
2050	162’000-191'000 Jahrestonnen	108’000-127'000 Jahrestonnen

Bedarf für Ausbau auf 160'000 t/a nachgewiesen

Zusammenfassend wird im Referenzszenario (inklusive Abfallvermeidung) die Kapazität von 160'000 Tonnen pro Jahr 2050 nicht ausreichen, um die prognostizierten Abfallmengen von 162'000 bis 191'000 Tonnen pro Jahr zu bewältigen. Die Verwertungskapazitäten sind in diesem Szenario ab zirka 2040 komplett ausgelastet. Ohne Kapazitätserweiterung der KVA Oftringen ist dies bereits nach 2030 der Fall (vgl. Abbildung 27 in Anhang 3). Damit ist der Bedarf für die KVA «RENZO» mit einer Kapazität von 160'000 Tonnen pro Jahr nachgewiesen.

Deponierung Verbrennungsrückstände im Aargau

Aus der Verbrennung werden pro Jahr 35'000 bis 40'000 Tonnen Schlacke und 3'000 bis 5'000 Tonnen Filterasche pro Jahr anfallen. Aktuell laufen Gespräche mit der Deponie Seckenberg in Frick AG zur Deponierung dieser Verbrennungsrückstände.

7 Regionale Abstimmung

Verankerung Abfallentsorgung im regionalen Entwicklungskonzept

Der Regionalplanungsverband zofingenregio hat ein regionales Entwicklungskonzept erarbeitet. Am 21. Februar 2024 wurde dieses von allen Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme

von Murgenthal unterzeichnet. Das Konzept befasst sich auch mit der Entsorgung von Abfällen und formuliert hierzu folgenden Handlungsleitsatz: «Wir fördern gemeinsam die Entwicklung innovativer und zukunftsfähiger Entsorgungseinrichtungen und Entsorgungsanlagen und stellen im Rahmen unserer Möglichkeiten gemeinsam die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung.» (Handlungsleitsatz H70). Dieser wird in der Massnahme M50 konkretisiert: «zofingenregio und die Gemeinden prüfen gemeinsame Projekte für Betrieb, Unterhalt und Finanzierung von öffentlichen Entsorgungsanlagen mit dem Ziel, nachhaltige Lösungen und Innovationen zu fördern.»

Breite regionale Abstützung des Standortes

Der Standort ist breit abgestützt. Im Rahmen der Vernehmlassung zum ersten Paket der Gesamtüberprüfung des Richtplans hat zofingenregio bereits beantragt, den Standort im kantonalen Richtplan festzulegen (vgl. Stellungnahme vom 16. März 2022). Die heutigen Anlagen am Standort befinden sich im Besitz von elf der insgesamt sechzehn Mitgliedsgemeinden des Planungsverbandes.

Stellungahmen Regionalplanungsverband

Am 6. Januar 2023 hatte zofingenregio zur Aufnahme in den Richtplan als Vororientierung positiv Stellung genommen. Am 18. Januar 2024 hat sich zofingenregio auch zur Aufnahme als Festsetzung positiv geäussert.

8 Auswirkungen auf Raum und Umwelt (betroffene Sachbereiche)

8.1 Siedlungsgebiet

Einzonung erforderlich, Schaffung von neuem Siedlungsgebiet

Da die Parzelle Nr. 420 derzeit der Landwirtschaftszone zugewiesen ist und eine neue KVA in dieser Zone nicht zonenkonform ist, muss die Parzelle in eine Bauzone eingezont werden. Die Einzonung ist mit der Schaffung von neuem Siedlungsgebiet verbunden.

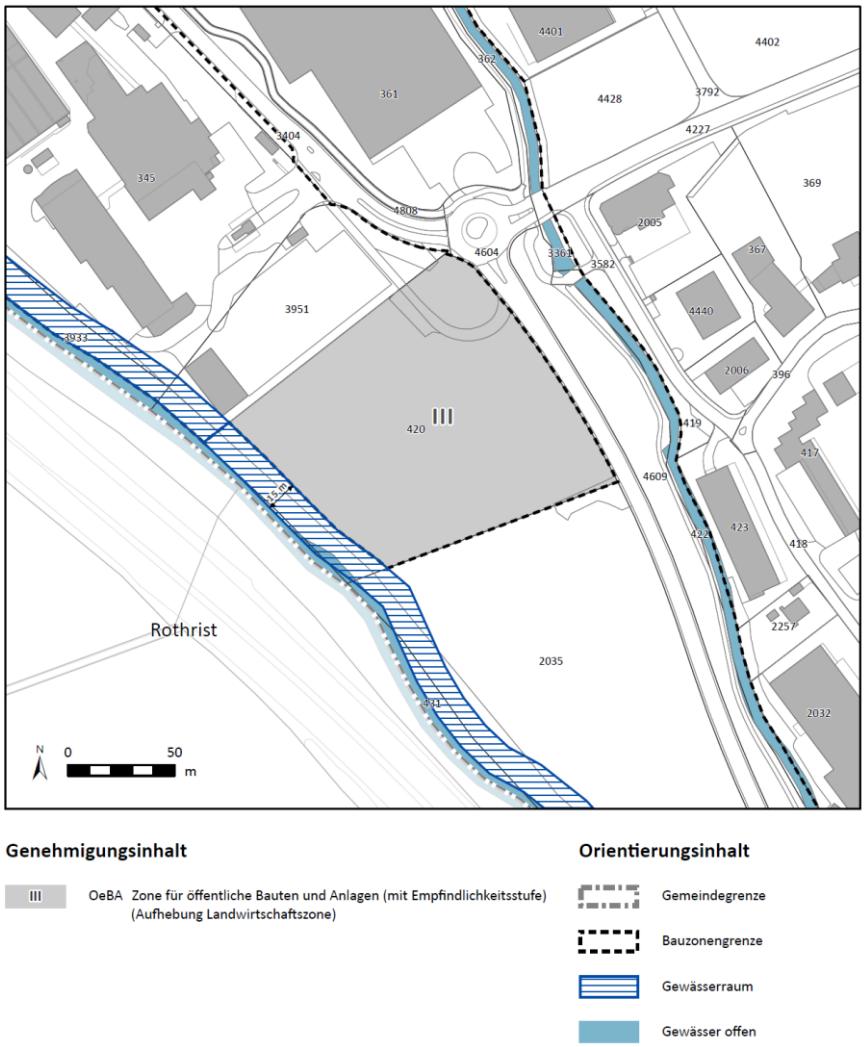

Abbildung 4: Zonenplan Änderungsplan
Quelle: PLANAR 2024. Die grau eingefärbte Fläche (Parzelle 420) soll von der Landwirtschaftszone eingezont werden.

Flächenbilanz Kompensation Siedlungsgebiet

Flächenbilanz	Einzonung [m²]	Auszonung [m²]	Bauzone und *Herkunft*
Oftringen: Parz. Nr. 420 (ohne Gewässerraum)	14’673	-	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA
Gemeinde Oftringen: Parz. Nrn. 334 und 1720		2’083	Arbeitszone 1; Arbeitszone 2, *Teilrevision «Deckel-Areal»*
Gemeinde Vordemwald: Parz. Nr. 190		7’700	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA, *Regionaler Topf*
Gemeinde Vordemwald: Parz. Nr. 148		4’762	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA, *Regionaler Topf*
Gemeinde Safenwil: Parz. Nr. 1437		128	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA, *Regionaler Topf*
Total	**14’673**	**14'673**	

Standort im Siedlungsgebiet prüfen, Umlagerung des Siedlungsgebiets

Entsprechend dem Grundauftrag des revidierten Raumplanungsgesetzes ist vor einer Erweiterung des Siedlungsgebiets beziehungsweise vor Neueinzonungen zunächst zu prüfen, ob der Baulandbedarf unter Verwendung der rechtskräftigen Bauzonen oder des in der Richtplankarte festgesetzten Siedlungsgebiets gedeckt werden kann. Fehlen bei ausgewiesenem Baulandbedarf Lösungsmöglichkeiten vor Ort (zum Beispiel durch betriebliche Optimierungen, Projektoptimierungen, Umzonung, Mobilisierung von Bauzonenreserven, etc.), sind Umlagerungen ohne gesamthafte Vergrösserung des räumlich festgesetzten Siedlungsgebiets möglich (Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.2).

Voraussetzungen für Beanspruchung von Siedlungsgebiet aus der regionalen Reserve

Ist das Optimierungspotenzial auf betrieblicher, kommunaler und überkommunaler Stufe ausgeschöpft beziehungsweise nicht oder nur teilweise vorhanden, kann ergänzend Siedlungsgebiet beantragt werden, das durch in der Region erfolgte Auszonungen als regionale Reserve ("regionaler Topf") zur Verfügung steht (Richtplankapitel S 1.2, Planungsanweisung 4.2). Voraussetzung dafür ist ein Antrag der interessierten Gemeinde an den regionalen Planungsverband zur Zuweisung von Siedlungsgebiet aus dem regionalen Topf an einen konkreten Standort und zur entsprechenden Festsetzung im kantonalen Richtplan. Weitere Voraussetzungen sind eine raumplanerisch nachvollziehbar begründete Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes.

Neue Anordnung Siedlungsgebiet als Fortschreibung

Die Bestimmung des Siedlungsgebiets wird im Richtplankapitel S 1.2 geregelt. Gemäss Planungsanweisung 1.2 können die Gemeinden im Nutzungsplanverfahren das in der Richtplan-Gesamtkarte festgesetzte, noch nicht eingezonte Siedlungsgebiet in Abstimmung mit den beteiligten regionalen Planungsverbänden räumlich kommunal oder überkommunal anders anordnen. Die grundsätzlich als Fortschreibung mögliche Erweiterung des Siedlungsgebiets erfolgt im Rahmen des Richtplanbeschlusses zur Festsetzung des Standortes (Einheit der Materie).

Überkommunales Interesse des Projektes rechtfertigt Inanspruchnahme des regionalen Pools

Die Möglichkeiten für eine kompensatorische Auszonung wurden geprüft. Da es sich beim Ersatz der bestehenden KVA um ein Projekt von überkommunalem Interesse handelt, soll die benötigte Fläche innerhalb der Region kompensiert werden.

Anforderungen Richtplan S 1.2

Damit können die Anforderungen gemäss Richtplan (S 1.2, Planungsanweisung 1.2) erfüllt werden:

a) die Gesamtfläche des Siedlungsgebiets wird nicht vergrössert,
b) die Standortqualitäten des Siedlungsgebiets bleiben erhalten oder werden leicht verbessert
c) es wird eine raumplanerisch bessere Lösung erreicht, als wenn die neue KVA andernorts errichtet würde, da mit diesem Abtausch die langfristige Funktionsfähigkeit der ARA am bestehenden Standort sichergestellt werden kann, und
d) die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen wird vorliegend regional abgegolten (vgl. Kap. 8.2), es gibt keine Beeinträchtigung von Landschaften von kantonaler Bedeutung, Siedlungstrenngürteln oder Schutzgebieten.

8.2 Fruchtfolgeflächen

Beanspruchung von FFF erforderlich

Für die Nutzung der Parzelle Nr. 420 muss darüber hinaus auch Fruchtfolgefläche beansprucht werden.

Bundesrechtliche Vorgaben

Gemäss dem Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes ist der Verbrauch von Fruchtfolgeflächen (FFF) zu minimieren. Einem allfälligen Verbrauch geht eine Interessensabwägung inklusive einer Prüfung von Standortalternativen voraus (Sachplan FFF, Grundsatz 1). Gemäss Art. 15 Abs. 3 RPG sind Lage und Grösse der Bauzonen so abzustimmen, dass die Fruchtfolgeflächen erhalten bleiben. Gemäss Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV dürfen FFF nur eingezont werden, wenn ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Vorgaben Kanton

Der Umgang mit Fruchtfolgeflächen ist im Richtplankapitel L 3.1 geregelt. Gemäss dem Beschluss B ist die Verminderung der Fruchfolgeflächen bei raumwirksamen Tätigkeiten gering zu halten. Bei der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit höher gestellten Interessen dient, auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann, durch Umzonungen kompensiert werden kann.

Vorgehen

Die räumliche Festsetzung des Siedlungsgebiets und einer damit verbundenen Anpassung der FFF im bisher absehbaren Umfang erfolgt grundsätzlich mittels Fortschreibung durch Beschluss des Regierungsrats (Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.2 und L 3.1, Beschluss 2.2), hat aber aufgrund des Planungsstands des Vorhabens und der Einheit der Materie zusammen mit der Standortfestsetzung durch den Grossen Rat zu erfolgen.

Bezüglich des Flächenbedarfs für die Kehrichtverwertungsanlage und die ergänzenden Anlagen wird auf die Ausführungen in Kap. 0 verwiesen. Daraus geht hervor, dass das Vorhaben weder auf dem bereits überbauten Teil des Areals noch auf einem anderen Areal realisiert werden kann und die Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen daher unumgänglich ist. Aus jenen Ausführungen geht ebenfalls hervor, dass die beanspruchten Flächen optimal genutzt werden.

Flächengleiche Kompensation

Als Kompensation für diese Einzonung werden kommunal und regional 14’673 m² Siedlungsgebietsfläche mit 13’992 m² Fruchtfolgefläche-Qualität eingesetzt. Die Bilanz zeigt, dass 167 m² Fruchtfolgefläche effektiv nicht kompensiert werden können. Die Situation vor Ort auf der Parzelle Nr. 420 zeigt aber auch, dass die Fläche zwischen Kreisel und der auf Parzelle Nr. 420 liegenden Zufahrtsstrasse zum Areal nicht dieselbe Fruchtfolgequalität aufweist wie die restlichen, bewirtschafteten Flächen auf der Parzelle 420. Eine entsprechend flächenmässig leicht kleinere Kompensation ist daher vertretbar. Bezüglich der detaillierten Flächenbilanz für die Fruchtfolgeflächen wird auf die Ausführungen im Planungsbericht zur Teilzonenplanänderung verwiesen.

8.3 Zonierung

Zonenkonformität

Nach Art. 22. Abs. 2 lit. a RPG ist Voraussetzung einer Baubewilligung, dass Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen. Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) dienen dem Gemeinwesen zur Erfüllung essenzieller öffentlicher Aufgaben. Sie sichern wichtige Flächen, welche die Gemeinden für den aktuellen und künftigen Bedarf an öffentlichen Bauten und Anlagen benötigen.

Abfallentsorgung ist öffentliche Aufgabe

Gemäss § 44 der Verfassung des Kantons Aargau sorgen die Gemeinden nach Massgabe des kantonalen Rechts für die umweltgerechte Ableitung der Abwässer und die Beseitigung

der Abfälle. Zudem ist die Wiederverwertung von Altstoffen zu fördern. Somit handelt es sich bei den auf dem Areal vorgesehenen Nutzungen um öffentliche Aufgaben. Auf dem Areal wird keine Prozessinnovation betrieben, alle Anlagen und Anlageteile entsprechen dem Stand der Technik und für alle vorgesehenen Anlageteile finden sich bereits realisierte Beispiele an anderen Standorten. Aufgrund der starken Verflechtung der einzelnen Anlageteile ist eine einheitliche Zonierung unumgänglich.

8.4 Verkehr

Strassenverkehr

Heutige Verteilung der Fahrten

Heute erfolgen rund 15% der Fahrten nach / von der erzo Richtung Norden und rund 13% über den Kreisel «erzo / Nigglihäuser» Richtung Süden. Die übrigen rund 72% passieren den Kreisel «YOU / Wirtshüsli», um grossmehrheitlich Richtung Autobahn A1 zum Anschluss Oftringen zu fahren. Von diesen benützen 61% die A1 in Richtung Osten, 39% in Richtung Westen.

Verteilung der Fahrten im Jahr 2035

Für das Jahr 2035 ist davon auszugehen, dass rund 18% der Fahrten nach / von der erzo Richtung Norden und rund 15% über den Kreisel «erzo» Richtung Süden erfolgen werden. Die übrigen rund 67% passieren den Kreisel YOU, um grossmehrheitlich Richtung Autobahn A1 zum Anschluss Oftringen zu fahren. Davon benützen 70% die A1 in Richtung Osten, 30% in Richtung Westen.

Erwarteter Mehrverkehr

Mit dem Projekt ist mit einem Mehrverkehr von 41 Lastwagen, respektive 82 Fahrten am Tag zu rechnen. Das entspricht einem Mehrverkehr von 0.2% - 0.4% auf dem kantonalen Verkehrsnetz. Durch die azyklische Verteilung der Fahrten über den Tag ist in der Morgenspitzenstunde mit einem Mehrverkehr von 6 Fahrten und in der Abendspitze von 1 Fahrt zu rechnen.

Zusatzverkehr für Leistungsfähigkeit der Kreisel nicht massgebend

Aufgrund der geringen Anzahl Fahrten in den Spitzenstunden ist das Projekt in Bezug auf die Belastung des Kantonsstrassennetzes tragbar. Weiter kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Fahrten weder in der Morgen- noch in der Abendspitze für die beiden Kreisel massgebend sind bezüglich der Leistungsfähigkeit.

Weiterhin Erschliessung ohne Rückstau auf Kantonsstrasse angestrebt

Im Rahmen der weiteren Projektierung wird auch ein effizientes Erschliessungssystem geplant, der Projektstand lässt aber derzeit noch keine genaueren Angaben hierzu zu. Das Einbahnsystem mit der Einfahrt vom separaten Rechtsabbieger auf dem südlichen Ast der Wiggertalstrasse nach dem Kreisel «erzo» und der Ausfahrt auf den nördlichen Teil der Wiggertalstrasse bietet genügend Stauraum auf dem Areal, sodass die Kantonsstrasse nicht beeinträchtigt wird. Ein ähnliches System mit genügend Stauraum wird mit dem Neubau angestrebt.

Schienenverkehr / Gleisanschluss

Standort nicht unmittelbar an Gleisanlage

Der Standort der erzo liegt nicht unmittelbar an einer Gleisanlage und es besteht kein Erschliessungsplan, der einen Gleisanschluss sicherstellen würde.

Dezentrale Herkunft des Kehricht

Die KVA wird insgesamt von rund 140 Transportunternehmungen von ungefähr 170 Abfallstandorten beliefert, was auch in Zukunft nicht grundlegend anders sein wird. Die Kehrichtverwertung ist aufgrund der Verteilung von dessen Herkunft per se schon unvorteilhaft für

einen Bahnanschluss. Kehricht entsteht in meist kleineren Mengen überall, wird dann in irgendeiner Form sortiert und in kleiner Form gelagert. Ein Teil dieses gesamten Kehrichts wird anschliessend der KVA zugeführt.

Bahnanschluss wird im Rahmen Hauptuntersuchung UVB geprüft

Die Erstellung eines Bahnanschlusses wurde diskutiert und die Möglichkeiten dazu untersucht. Aufgrund der Distanz zur Bahnlinie und der Bebauung zwischen KVA-Standort und Bahnlinie musste das Thema Bahnanschluss direkt auf dem Gelände als nicht machbar eingestuft werden. Die Diversität der Herkunft macht deutlich, dass für einen Bahntransport auf der «letzten Meile» eine Umladestation unumgänglich wäre. Im Rahmen der Erarbeitung eines Massentransportkonzepts zusammen mit der UVB-Hauptuntersuchung werden weitere Optionen von Bahnanschlüssen in der näheren Umgebung geprüft.

8.5 Energie

Betreffend der regionalen Energieplanung wird auf die Ausführungen im Kap. 8.6 verwiesen.

Vorgaben kantonales Energiegesetz

Das kantonale Energiegesetz strebt an, die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Abwärme zu fördern, eine zuverlässige und wirtschaftliche Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft sicherzustellen sowie die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu vermindern. Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie (§ 2 Abs. 1 lit. a, c und g sowie § 11 Abs. 2 Energiegesetz des Kantons Aargau.

Pflicht, Abwärme zu nutzen

Ortsgebundene hochwertige Abwärme, wie beispielsweise langfristig zur Verfügung stehende Industrieabwärme, ist zu nutzen (Richtplankapitel E 3.1, Beschluss 1.1 und § 14 Energieverordnung). Die Fernwärme kann einen namhaften Beitrag an die Erreichung der Klimaziele der Schweiz beisteuern. Die Nutzung erneuerbarer Wärmequellen wie Abwärme aus Kehrichtverwertungsanlagen spielt für den Ausbau der Fernwärme eine entscheidende Rolle.

Leistung und Bezüger thermischer Energie

Die Netto-Feuerungsleistung der für die Verarbeitung von 160'000 Tonnen pro Jahr dimensionierten Anlage beträgt ungefähr 58 MW. Nach Abzug des Eigenbedarfs können ca. 54 MW genutzt werden. Diese Leistung steht in Form von Heissdampf zur Verfügung. Sie soll einerseits in das Fernwärmenetz eingespeist werden. Das Netz erstreckt sich derzeit nur über Teile der Gemeinde Oftringen. Es soll aber in Zukunft erheblich ausgebaut werden. Andererseits soll die Leistung in Form von Prozessdampf an benachbarte Industriebetriebe abgegeben werden. Weiter dient sie auch als Wärmequelle für die geplante Klärschlamm-Trocknung. Für die Details zu den thermischen Energiebezügern wird auf die Ausführungen in Anhang 1, Kap. 2.2 verwiesen.

Vorhaben entspricht Gesetz und Richtplan

Das Vorhaben entspricht den oben genannten Zielen und gesetzlichen Vorgaben aus dem Energiegesetz und dem Richtplan.

Elektrische Energie

Der Dampf, der nicht für thermische Zwecke verwendet wird, wird über eine Dampfturbine in Strom umgewandelt. Bei vollem Ausbau des Fernwärmenetzes und gleichzeitigem Betrieb der Klärschlamm-Trocknung und Lieferung von Prozessdampf werden ca. 70 GWh Strom pro Jahr produziert werden können. Dies entspricht rund einem Fünftel des regionalen Stromverbrauchs (Aarburg, Oftringen, Rothrist, Strengelbach und Zofingen). Mit Blick

auf die Herausforderungen im Energiebereich allgemein, aber speziell im Elektrizitätsbereich, ist dies zu begrüssen.

Spitzenlast und Redundanz

Für die Abdeckung der Spitzenlast und als Redundanz für die Fernwärme wird zu prüfen sein, ob ein Gasanschluss vom Netz der StWZ Energie AG auf das Areal zu ziehen ist. Ein permanenter Gasbezug ist nicht vorgesehen. Zudem sollen die Spitzenlast- und Redundanzkessel als Blockheizkraftwerke (BHKW) bzw. WKK-Anlagen betrieben werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Anhang 1, Kap. 2.3 verwiesen.

Energetische Nettoeffizienz

Die energetische Nettoeffizienz (ENE) wird als Indikator für die Effizienz der energetischen Verwertung der im Abfall enthaltenen Energie verwendet. Für die neue Anlage in Oftringen wird eine ENE von über 80% angestrebt. Dieser Wert liegt deutlich über der ENE von rund 60% der bestehenden drei KVA im Aargau.

8.6 Regionale Energieplanung

Zukunft KVA bei Festsetzung Energieplanung noch nicht geklärt

Im Februar 2021 setzte zofingenregio die regionale Energieplanung fest. Zu jenem Zeitpunkt war noch nicht abschliessend geklärt, wie die Nachfolgelösung für die heutige KVA aussehen wird. In der Zwischenzeit konnte dies geklärt werden.

Hohe Wärmebedarfsdichte, Weiterbetrieb der bestehenden Verteilinfrastruktur benötigt Wärmequelle

Im Rahmen der regionalen Energieplanung wurde aufgezeigt, dass im gesamten unteren Wiggertal (Gemeinden Aarburg, Oftringen, Rothrist und Strengelbach sowie Stadt Zofingen) eine hohe Wärmebedarfsdichte besteht, welche den Betrieb einer leitungsgebundenen Infrastruktur für die Wärmeversorgung als wirtschaftlich erscheinen lässt. In der Region besteht bereits heute eine solche Infrastruktur, sie wird durch die Primeo Energie betrieben. Um dieses Netz weiterbetreiben zu können, ist eine dauerhaft verfügbare Wärmequelle als Nachfolgelösung der heutigen KVA unabdingbar. Das Netz soll dort, wo die Nachfrage es zulässt, verdichtet und punktuell ausgebaut werden.

Stromproduktion ausbauen

Neben Abwärme entsteht in der heutigen KVA auch Strom. Die Stromproduktion wird von heute 44 GWh pro Jahr bei vollem Ausbau des Fernwärmenetzes auf 70 GWh pro Jahr ausgebaut. Solange das Fernwärmenetz noch nicht voll ausgebaut ist, ist die Stromproduktion noch höher.

Relevante Leitsätze

Im vorliegenden Kontext sind insbesondere folgende Leitsätze aus der regionalen Energieplanung relevant:

- 3. Lokal vorhandene Potenziale bei Abwärme und erneuerbaren Energien werden konsequent genutzt.
- 5. Die Gemeinden legen Standorte – wie die erzo-Parzelle […] zur nachhaltigen Energieproduktion fest und entwickeln diese im Interesse der Region konsequent.
- 6. Die Investitions- bzw. Planungssicherheit für Energieversorgungsunternehmen, Handel und Gewerbe und andere Akteure wird gewährleistet.

Fazit regionale Energieplanung

Somit ist die Kehrichtverwertungsanlage für die nachhaltige Energieproduktion von regionalem Interesse. Das vorliegende Vorhaben, insbesondere die Nutzung hochwertiger Abwärme, entspricht den Zielsetzungen der regionalen Energieplanung und unterstützt die Massnahmen im Bereich der Klimaneutralität. Das mit dem vorliegenden Vorhaben zusammenhängende Projekt des Ausbaus der Fernwärmeinfrastruktur im Unteren Wiggertal ist für die Umsetzung der regionalen Energieplanung zentral.

8.7 Luftreinhaltung

Anlagen mit hohem Geruchspotential

Die Kehrichtverwertungsanlage bzw. das Gesamtprojekt umfasst verschiedene Anlagen beziehungsweise Anlagenteile mit hohem Geruchspotential (Klärschlammtrocknung, Bunker zur Lagerung des Abfalls bei saisonal unterschiedlicher Feuerungsleistung, etc.).

Vorsorgeprinzip

Gemäss Art. 11 Abs. 2 USG sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Es sind daher Anlagen und Verfahren zu wählen, die (Geruchs-)Emissionen so weit als möglich vermindern. Geruchsbelastete Abluft ist zusätzlich so abzuleiten, dass die Vorgaben gemäss BAFU-Vollzugshilfe "Mindesthöhen von Kaminen über Dach" (2018) eingehalten werden können (vgl. auch Art. 6 Luftreinhalte-Verordnung [LRV] und § 43 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [V EG UWR]). Dies ist insbesondere auch bei der räumlichen Anordnung der Anlagenteile zu berücksichtigen.

Vermeidung von übermässigen Immissionen

Eine neue stationäre Anlage darf unter anderem nur erstellt werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine übermässigen Immissionen, wie zum Beispiel übermässige Geruchsimmissionen entstehen (Art. 5 LRV).

Immissionsprognose

Bevor eine stationäre Anlage, aus der erhebliche Emissionen zu erwarten sind, errichtet wird, kann die Behörde vom Inhaber eine Immissionsprognose verlangen (Art. 28 LRV). Die Prognose muss angeben, welche Immissionen in welchen Gebieten, in welchem Umfang und mit welcher Häufigkeit zu erwarten sind. Dabei sind alle Anlagen und Anlagenteile des Abfallkraftwerks und der ARA, inklusive Klärschlammtrocknung, zu berücksichtigen.

Kehrichtverwertung

Sämtliche Emissionsgrenzwerte eingehalten

Der Neubau der KVA wird alle massgeblichen Anforderungen in Bezug auf die Luftreinhaltung erfüllen. Relevant sind insbesondere die Bestimmungen des Anhangs 7 der Luftreinhalteverordnung (LRV). Die Anlage wird nach dem neuesten Stand der Technik geplant und gebaut. Damit können sämtliche in der LRV festgelegten Immissionsgrenzwerte zuverlässig eingehalten werden.

Emissionsgrenzwerte gemäss Vorsorgeprinzip weiter begrenzt

Unabhängig von der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte hält die neue Anlage auch das Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG) ein. Demnach werden die Emissionen über die Immissionsgrenzwerte hinaus so weit begrenzt, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die Minimierung von Geruchsemissionen gelegt. Zu den Massnahmen, die hierfür ergriffen werden, zählen insbesondere die folgenden:

- Der Ablad des Kehrichts erfolgt neu konsequent nur in geschlossenen Räumen, die Luft aus der Kehricht-Annahmehalle wird gereinigt.
- Im Freien soll kein Kehricht gelagert werden, auch nicht in der Form von Kehrichtballen.

Klärschlammtrocknung

Bedeutung der Luftreinhaltung

Seit Beginn des Projektes für die Trocknung des Klärschlamms wurde der Luftreinhaltung ein hohes Gewicht beigemessen: Bereits im Rahmen des Vorprojektes wurden mehrere

Teilprozesse eruiert, welche die Luftreinhaltung sicherstellen und die Geruchsemissionen reduzieren.

Annahme künftig in Halle

Aktuell findet die Anlieferung des getrockneten Klärschlamms auf der bestehenden Monoverbrennungsanlage in verschliessbaren Silos im Freien statt. Für die Klärschlammtrocknung wird die aktuelle Anlieferung geschlossen und eine Anlieferungshalle gebaut, um eine Reduktion an Emissionen zu erzielen. Durch die Klärschlammtrocknung werden die heute entstehenden Emissionen bei der Klärschlammannahme reduziert.

Reinigung der Abluft aus der Annahmehalle

Weitere Emissionen entstehen in der Annahmehalle selbst und im Bunker für die Lagerung des entwässerten Klärschlamms. Die Abluft im Bunker und der Annahmehalle wird vor der Emittierung behandelt, um Geruchsemissionen und Verunreinigungen zurückzuhalten.

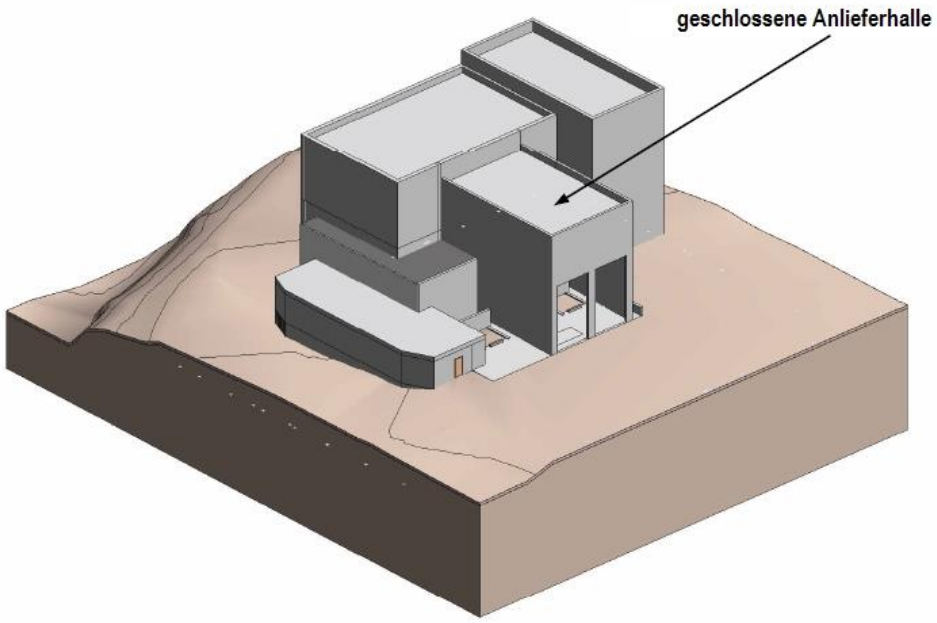

Abbildung 5: Visualisierung Anlieferung Klärschlamm
Quelle: TBF

Im Rahmen des Klärschlammtrocknungsprojektes wird eine UVP durchgeführt. In der Hauptuntersuchung dieser UVP wird aufgezeigt, welche Massnahmen getroffen werden, um lästige Geruchsemissionen zu vermeiden.

Bemerkungen zu sämtlichen Anlageteilen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Sowohl die neue Kehrichtverwertungsanlage als auch das Projekt der Klärschlammtrocknung bedürfen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bereits im Rahmen des Vorprojekts wird eine Voruntersuchung für die UVP durchgeführt. Im nachfolgenden Bauprojekt ist eine vollständige UVP nötig. Der resultierende Umweltverträglichkeitsbericht überprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Immissionsprognose auf Antrag im Rahmen der UVP

Im Rahmen der Hauptuntersuchung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf Antrag der zuständigen Behörde eine Immissionsprognose gemäss Art. 28 LRV durch ein ausgewiesenes Fachbüro durchgeführt werden. Diese Prognose wird transparent und umfassend sein

und die Einflüsse aller Anlagenteile der KVA und der ARA, inklusive der Klärschlammtrocknung, berücksichtigen. Dies dient der Gewährleistung, dass keine übermässigen Geruchsimmissionen von der Gesamtanlage ausgehen.

8.8 Lärm

Vorgaben werden eingehalten

Die neue Anlage wird alle lärmschutzrechtlichen Vorgaben einhalten. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

9 Abstimmung mit berührten räumlichen Interessen

Bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten sind gemäss Art. 2 und 3 RPV im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung die betroffenen Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und abzuwägen sowie Alternativen und Varianten zu prüfen. Der Richtplan enthält in der näheren Umgebung des Areals erzo die folgenden Einträge:

Standort für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen

Nördlich der Autobahn A1 ist ein Standort für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen (Fachmärkte und Einkaufszentren) festgelegt. Der Eintrag ist für den Neubau einer KVA nicht relevant. Die Verkehrsströme mit Ziel bzw. Quelle auf dem Areal erzo, welche am Standort für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen vorbeiführen, können dem Anhang 2 entnommen werden.

Velovorzugsroute

Entlang der Wiggertalstrasse wurde eine Velovorzugsroute als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Es handelt sich um die Velovorzugsroute Nr. 20, welche von Zofingen Richtung Nord nach Aarburg (Brücke über die Aare, Grenze zum Kanton Solothurn) verläuft. Velovorzugsrouten sind Netzelemente von höherem Qualitätsstandard, die in und zwischen urbanen Siedlungsräumen wie auch in den Agglomerationen ein unterbrucharmes, flüssiges Velofahren über längere Distanzen ermöglichen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Konflikte zwischen der neuen KVA und der Velovorzugsroute erkennbar. Bei der späteren detaillierten Planung der Velovorzugsroute wird ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, dass die in das Areal ein- bzw. aus dem Areal ausfahrenden Fahrzeuge die Velovorzugsroute ohne Gefährdung der Velofahrenden kreuzen können.

Wasserkraft

Die Wigger ist im Richtplan als Gewässerabschnitt bezeichnet, auf welchen der Neubau von Kraftwerken gemäss Wassernutzungsgesetz und -verordnung zulässig ist, sofern die Vernetzung der Flussläufe verbessert wird. Konkrete Vorhaben liegen derzeit noch nicht vor. Der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 420 wird nicht überbaut. Damit ist der Raum für eine künftige Verbesserung der Vernetzung der Wigger ausreichend gesichert. Auch am östlich der Wiggertalstrasse verlaufenden Mühletych ist eine Wasserkraftnutzung zulässig. Das Vorhaben auf dem Areal der erzo tangiert jedoch eine allfällige Wasserkraftnutzung entlang des Mühletychs nicht.

Siedlungstrenngürtel

Zwischen dem Siedlungsband, welches sich von Oftringen nach Zofingen erstreckt und dem westlichen Ende des Talbodens des Wiggertals erstreckt sich ein Siedlungstrenngürtel. Nördlich der Autobahn A1 reicht dieser bis zur Wiggertalstrasse. Auf Höhe des Autobahndreiecks löst sich dessen östliche Abgrenzung von der Wiggertalstrasse und verläuft weiter südwestlich auf der Höhe der Autobahn A2. Das Areal der erzo liegt somit knapp ausserhalb dieses Siedlungstrenngürtels.

Grundwasser

In der Talebene der Wigger ist im Richtplan ein vorrangiges Grundwassergebiet ausgeschieden. In der UVP und im Baubewilligungsverfahren wird sicherzustellen sein, dass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers führt. So sind Einbauten in den Grundwasserträger nicht zulässig und es sind Vorkehrungen zu treffen, dass keine Stoffe, welche das Grundwasser gefährden in den Boden eindringen können.

Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen

Bezüglich Siedlungsgebiet wird auf die Ausführungen in Kap. 8.1 verwiesen, bezüglich Fruchtfolgeflächen auf diejenigen in Kap. 8.2.

10 Schlussfolgerungen / notwendige Richtplananpassungen

Voraussetzungen für Festsetzung erfüllt.

Im Kapitel 6 und im Anhang 3 wird nachgewiesen, dass der Bedarf für ein neues Abfallkraftwerk mit einer Verarbeitungskapazität von 160'000 Tonnen pro Jahr gegeben ist. In Kap. 9 wird nachgewiesen, dass das Vorhaben mit den berührten räumlichen Interessen abgestimmt ist. In Kap. 0 wird nachgewiesen, dass das Vorhaben auf den Standort auf der Parzelle Nr. 420 angewiesen ist. Somit sind die Voraussetzungen erfüllt, um das Vorhaben als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.

11 Weiterer Planungsablauf

Festsetzung im Richtplan

Für die Festsetzung der Anlage im Richtplan wird der Regierungsrat eine Mitwirkung / Vernehmlassung durchführen und die Vorlage anschliessend dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Vor der Behandlung im Plenum prüft die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung die Vorlage.

Koordination mit Nutzungsplanung

Das Vorhaben erfordert aufgrund der Einzonung der Parzelle Nr. 420 neben einem Richtplaneintrag auch eine Teilzonenplanänderung des Bauzonen- und des Kulturlandplans der Gemeinde Oftringen (kommunale Nutzungsplanung). Die Kompetenz zur Festsetzung derselben liegt bei der Gemeindeversammlung Oftringen, die Genehmigung erfolgt durch den Regierungsrat. Die Dokumente für diese Teilzonenplanänderung wurden parallel zur vorliegenden Vorlage erarbeitet und die beiden Vorlagen wurden untereinander koordiniert. Somit wird der Anforderung Rechnung getragen, wonach ein Richtplanbeschluss für die Gemeindebehörden verbindlich ist und bei einer Festsetzung im anschliessenden Nutzungsplanungsverfahren zu konkretisieren und grundeigentümerverbindlich umzusetzen ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss Anhang 4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterstehen Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1’000 t Abfällen pro Jahr der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlagetyp Nr. 40.7c). Das geplante Abfallkraftwerk hat eine Verbrennungskapazität von 160'000 Tonnen pro Jahr und überschreitet den Schwellenwert damit klar. Daher erfolgt der detaillierte Nachweis der Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorgaben für die Bau- und die Betriebsphase im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 32 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) des Kantons Aargau besagt: «Wird

im Hinblick auf ein Vorhaben eine Nutzungsplanung durchgeführt, erfolgt die erste Stufe der UVP bereits in diesem Verfahren.»

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Aussagen zum Umweltrecht beschränken sich daher auf das im Rahmen eines Richtplanverfahrens Erforderliche und werden in den nachgelagerten Verfahrensschritten, insbesondere im Nutzungsplanungs- und im Baubewilligungsverfahren, entsprechend auszuführen sein.

12 Auswirkungen

Für die Anhörung zu beantwortende Fragestellungen

Gemäss § 3 des kantonalen Baugesetzes ist für das Vorhaben eine Anhörung durchzuführen. Hierfür wird nachfolgend zu folgenden Themen kurz Stellung genommen:

- Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen
- Auswirkungen auf die Wirtschaft
- Auswirkungen auf die Gesellschaft
- Auswirkungen auf die Gemeinden
- Auswirkungen auf die Nachbarkantone
- Auswirkungen auf das Klima

12.1 Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen

Keine direkten Auswirkungen

Es bestehen keine direkten Subventionen für den Bau oder Betrieb des Vorhabens. Die Finanzflüsse zwischen erzo und dem Kanton werden durch das Vorhaben nicht verändert. Die Finanzierung erfolgt eigenständig, ohne direkte Auswirkungen auf die kantonalen Subventionen.

12.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Gesicherte Entsorgungsmöglichkeit für Marktkehricht in der Nähe

Das Vorhaben trägt dazu bei, dass die regionale Wirtschaft auch in Zukunft eine gesicherte Entsorgungsmöglichkeit für Marktkehricht in der Nähe hat. Durch die Schaffung eines höheren Angebots könnte dies die Attraktivität der Entsorgung für die Wirtschaft steigern. Dass durch den entstehenden Wettbewerb die Preise für Marktkehricht tendenziell günstiger werden ist nicht vorgesehen, da die zu erwartenden Behandlungskosten aufgrund steigender Preise für Deponien und Betriebsmittel nicht unter den heutigen Aufwendungen liegen werden.

Versorgung mit Strom und Fernwärme

Das Vorhaben sichert die regionale Versorgung mit Strom und Fernwärme und bietet somit dem Wiggertal wichtige infrastrukturelle Vorteile.

Prozesswärme für Industrie

Diverse Industriebetriebe mit hohen Wärmebedarf im unteren Wiggertal haben sich dazu verpflichtet, ihre Tätigkeiten mittelfristig klimaneutral durchzuführen. Der Bezug von Prozessdampf von der neuen KVA bietet die einzige realistische Möglichkeit für diese Betriebe, die Klimaneutralität zu erreichen.

12.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Verwertung von Vertragskehricht mit kurzen Transportwegen

Das Vorhaben gewährleistet, dass der Hauskehricht weiterhin lokal ohne längere Transportwege verwertet werden kann. Zusätzlich zu den direkten Effekten sind derzeit keine weiteren unmittelbaren Auswirkungen auf die Gesellschaft bekannt.

12.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Effiziente Verwertung von Vertragskehricht vor Ort

Das Vorhaben stellt sicher, dass der Hauskehricht effizient vor Ort verwertet werden kann.

Keine zusätzliche finanzielle Belastung

Die mittelfristige Finanzplanung zeigt auf, dass alle Kosten im Zusammenhang mit dem Vorhaben inklusive des Rückbaus der bestehenden KVA ohne zusätzliche Gelder der Verbandsgemeinden finanziert werden können.

12.5 Auswirkungen auf die Nachbarkantone

Vorhaben führt nicht zwangsläufig zu Mengenreduktion in anderen KVA

Das Einzugsgebiet der geplanten Anlage erstreckt sich gemäss den Ausführungen von Kap. 6 über die Grenzen des Kantons Aargau hinaus.

Die betroffenen Nachbarkantone wurden durch den Kanton Aargau über das Vorhaben informiert (Vorinformation im Sinne der Zusammenarbeit nach Art. 7 RPG).

12.6 Auswirkungen auf das Klima

CO_2-neutrale Komfortwärme für Haushalte

Der durch die neue KVA ermöglichte Ausbau der Fernwärmeversorgung im unteren Wiggertal ermöglicht zahlreichen Hauhalten einen Umstieg von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen auf eine CO_2-neutrale Wärmeversorgung für die Deckung ihres Komfortwärmebedarfs.

CO_2-neutrale Prozesswärme für Industrie

Zudem bestehen im unteren Wiggertal diverse Industriebetriebe mit hohem Prozesswärmebedarf. Auch diese können dank der neuen KVA mit CO_2-neutraler Wärme versorgt werden.

Getrockneter Klärschlamm ersetzt fossile Brennstoffe in Zementindustrie

Der mit Hilfe der KVA-Wärme getrocknete Klärschlamm ersetzt fossile Brennstoffe in der Zementindustrie. In einer laufenden Studie der Universität Zürich konnte gezeigt werden, dass sich die Ökobilanz der Zementindustrie durch die Verwendung von getrocknetem Klärschlamm massiv verbessert.

Abstimmung führt zu höherer Energieeffizienz

Der Dampfkreislauf, die Auskopplung der Wärme sowie die Stromproduktion können von Beginn an aufeinander abgestimmt werden, da sie zusammen mit dem Ausbau der Fernwärme geplant werden. Aus diesem Grund besteht eine höhere Energieeffizienz.